

Debatte aktueller Themen: Rechtsterminologie – Revisited

Eva Wiesmann: *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftlicher Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr 2004 (=Forum für Fachsprachenforschung 65). ISBN 3-8233-6107-4.

Die letzten beiden Jahrzehnte waren für die Forschung im Bereich der juristischen Terminologie und Übersetzung sehr fruchtbar: Da sind ab den frühen 90er Jahren die Forschungsarbeiten zur juristischen Terminologie und zum Übersetzen von Rechtstexten von Gerard-René de Groot (insbesondere de Groot 1991) und Susan Sarcevic zu nennen, die Untersuchungen zu Rechtstexten und ihrer Übersetzung von Jan Engberg (z.B. 1993, 1997), zu Phraseologie und Mehrsprachigkeit im Recht von Anne Lise Kjaer (z.B. 1995), von Dorte Madsen (1997) und Stefanos Vlachopoulos (1999) zur Anwendbarkeit der Skopostheorie im Recht, von Radegundis Stolze (1992) und Marcello Soffritti (1995) zum Übersetzen im Recht, von Reiner Arntz zu Terminologie und Textarbeit im Recht (z.B. 1995), von Felix Mayer zur Terminologearbeit (1998), die beiden grundlegenden Bücher zum Übersetzen im Recht ATA-Sammelband (Morris 1995) und Susan Sarcevic (1997), die lexikographischen Überlegungen für das Recht von Sandro Nielsen (1994) u.v.m. Nicht zu vergessen die reichhaltige Literatur aus dem mehrsprachigen Kanada, wo sehr früh bereits zu den Problemen der Mehrsprachigkeit im Recht publiziert wurde (z.B. Gemar 1979) sowie die spezifischen rechtslinguistischen Untersuchungen von Dietrich Busse (z.B. 1992), Friedrich Müller (z.B. 1989) oder Gérard Cornu (1990) u.a. Neuere Publikationen auf diesem Gebiet wenden sich eher spezifischen Problemen zu: Vergleichende Untersuchungen von Fachsprachen (Arntz 2001), Rechtssprache Europas (Burr/Müller 2004), Verstehensprobleme von Rechtstexten (Simmonaes 2003). Neben den genannten Arbeiten sind eine Fülle von weiteren Beiträgen erschienen, die nur in einer ausführlichen Bibliographie erfasst werden können.

In dieses Spektrum gilt es nun, die neu erschienene Arbeit von Eva Wiesmann zu integrieren. Zu Beginn dieser Rezension soll der Inhalt des Buches im Überblick dargestellt, danach auf einzelne spezifische Fragestellungen eingegangen und zum Schluß eine globale Würdigung des Werkes vorgenommen werden.

Die Arbeit ist übersichtlich aufgebaut und in 5 Abschnitte gegliedert. Gemäß den Anforderungen des Titels, Hilfsmittel zur Translation im Bereich der Rechtsübersetzung zu entwickeln, bietet Kapitel 1 einen Überblick über das Fachgebiet, d.h. die Rechtssprache und die Rechtstexte sowie die Rechtsübersetzung. Nach einem guten Überblick unterstreicht Wiesmann zu Recht die Bedeutung der die Übersetzung beeinflussenden textinternen und

textexternen Faktoren. Zu den textexternen Faktoren zählen für Wiesmann der Übersetzungszweck, die involvierten Rechtsordnungen, der Empfänger, das auf den Zieltext anwendbare Recht, der Status der Übersetzung (83). Dem Zweck wird am meisten Raum gewidmet: „Der Zweck ist im Gegensatz zu der Funktion nicht auf den Text, sondern auf den außersprachlichen Zusammenhang bezogen, in dem eine Übersetzung benötigt und aus einem daraus bestehenden Interesse heraus angefertigt wird“ (90). Wiesmann erstellt für jeden Zweck eine Tabelle mit den jeweils in Frage kommenden Faktoren: Textsorte/Texttyp und Funktion des AT, Zweck der Übersetzung, ZT-Empfänger, Anlass/Zusammenhang der Übersetzung, Besonderheiten und Funktion des ZT und kommt damit auf 11 verschiedene Übersetzungszwecke im Recht:

- Information von Ausländern über eine inländische Rechtslage;
- Anerkennung ausländischen Rechts und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen;
- Gerichtliche Entscheidungen bei Auslandsbezug;
- Anwendung ausländischen Rechtslage;
- Wissen über die eigenen Rechtsnormen in mehrsprachigen nationalen Rechtsordnungen;
- Wissen über die eigene Rechtskultur in mehrsprachigen nationalen Rechtsordnungen;
- Grundlage für Rechtsquellen in einer anderen Rechtsordnung;
- Begründung von Recht in einer anderen Rechtsordnung;
- Wissen über fremde Rechtsnormen und fremde Rechtskulturen;
- Wissen über und Anwendung von internationalem Recht;
- Wissen über und Anwendung von supranationalem Recht.

Diese grundlegenden Zwecke der Übersetzung von Rechtstexten werden im Detail in 11 Tabellen dargestellt und in einer Übersichtstabelle zusammengefasst (107) sowie anschließend durch das Verhältnis von Rechtssprache und Rechtsordnung, durch die Typen an potentiellen Empfängern von Übersetzungen, durch das auf den Zieltext anwendbare Recht sowie durch den Status des Translats ergänzt, wobei diese Faktoren jeweils einzeln in eigenen Abschnitten bearbeitet werden. Hier würde vielleicht eine übersichtliche Kombination der Übersetzungszwecke mit den anderen Faktoren eine sehr gute Ergänzung darstellen und das Bild vervollständigen. In dieser ausführlichen Form wurde der Zweck einer juristischen Übersetzung in der Literatur bisher nicht behandelt. Zum ersten Mal wird hier auf die Besonderheiten der Rechtsübersetzung eingegangen und insbesondere die bei mehreren involvierten Rechtsordnungen komplexen Zwecke einer Übersetzung im

Recht mit allen Implikationen klar und übersichtlich dargestellt. Dieser Abschnitt stellt daher sicherlich einen Höhepunkt der vorliegenden Arbeit dar.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen beschreibt Wiesmann in der Folge die Konsequenzen für das vorgestellte Hilfsmittelprojekt und teilt die Hilfsmittel für den juristischen Übersetzer in lexikographische Datenbanken und Hilfstexte ein (150). Drei grundlegende theoretische Anforderungen an lexikographische Produkte ergeben sich dabei: 1) Kontextualisierung, 2) Phraseologie, 3) Verständlichkeit der Informationen, d.h. „wenn die Informationen zur Rechtssprache aber vielfach nur indirekt, über die mehr oder weniger ausführlichen, rechtssprachlich formulierten Informationen zum Recht erschlossen werden können, dann ist die Konsultation eines solchen lexikographischen Nachschlagewerks für den Rechtsübersetzer in der Ausbildung sehr zeitaufwendig und bei weitem nicht immer zielführend“ (151) Offensichtlich schränkt Wiesmann hier die Nutzergruppe ihrer Datenbank auf den „nicht volljuristisch qualifizierten Rechtsübersetzer in der Übersetzer Ausbildung“ (153) ein, für den alle Informationen möglichst explizit zugänglich gemacht werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine spezifische Einschränkung, die bei keinem der oben und vielfach auch von Wiesmann zitierten vergleichbaren Werke in dieser Weise vorgenommen wird. Vergleichbare Projekte, wie z.B. das an der Europäischen Akademie Bozen entwickelte Datenbanksystem (www.eurac.edu/bistro) sprechen jeweils einen breiteren Benutzerkreis an. Wie weit es sich damit bei dem hier ausgearbeiteten Datenbankprototypen um einen Sonderfall für einen sehr spezifischen Einsatzzweck handelt, und wie weit die dabei gewonnenen Erkenntnisse verallgemeinert werden können, muß jeweils im Einzelfall abgeklärt werden.

Das zweite Kapitel des Buches zu den Anforderungen an das geplante elektronische Hilfsmittel für den Rechtsübersetzer beginnt mit einer Hilfsmitteltypologie und den Wissensvoraussetzungen für das Übersetzen von Rechtstexten. Dabei versucht Wiesmann das für den Übersetzer nötige Wissen von dem Wissen eines Juristen oder eines Rechtsberaters abzugrenzen, was durchaus problematisch sein kann. Hier wird versucht, das fachlich juristische Wissen für den Rechtsübersetzer zu beschränken und vom Fachmann abzugrenzen, „da das Wissen über die Voraussetzungen und die Folgen rechtlichen Handelns im tatsächlichen (fact) wie im rechtlichen Bereich (law) eines fundierten Wissens bedarf, das nur in einer entsprechenden theoretisch-methodisch und handlungsbezogenen Ausbildung erworben werden kann“ (173) Wenn nun aber das rechtliche Handeln engstens mit Sprache verbunden ist, so wird jeder rechtssprachliche Kommunikationsakt – mit oder ohne Ausgangstext – auch eine Art rechtlichen Handelns darstellen. Oder anders ausgedrückt: Wie kann der Übersetzer einen Text produzieren, wenn er sich über die rechtlichen Folgen seiner Formulierung nicht genauestens im klaren ist? Wiesmann räumt ein, dass „das diesbezügliche rechts-

sprachliche Wissen als sprachlich-textuelles Wissen sehr wohl zu dem Wissen, das der Rechtsübersetzer für die Anfertigung eines qualitativ hochwertigen Translats benötigt“ gehört, fährt aber fort, dass er „nicht unbedingt ein prozedurales Wissen über das WIE des rechtlichen Handelns“ (174) brauche.

Es folgt eine Gegenüberstellung der beiden Forschungsrichtungen von Fachlexikographie und Terminographie sowie die Begründung für die Wahl der in dieser Arbeit verwendeten Terminologie. Wiesmann strebt zumindest in der Wahl der Terminologie einen Mittelweg zwischen lexikographischem und terminologischem Ansatz an (197), wobei von der theoretischen Position her eindeutig die lexikographische Methode im Mittelpunkt ihrer Überlegungen steht, von der Terminologie bzw. Terminographie lediglich die „Terminologie für den Schnittstellenbereich zwischen Lexikographie und Informationstechnologie“ (Fußnote 192, 197) übernommen wird. Für die Wahl des lexikographischen Ansatzes spricht nicht nur die verwendete Terminologie (Lemma, Lemmatisierung, Lemmasektion, etc.), sondern auch der Gegenstand der Untersuchung: „Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden unter Lemmata die Formen der Wörter bzw. der Wortverbindungen verstanden, zu denen in der Datenbank Einträge in dem Sinne angelegt werden sollen, dass die Wörter bzw. Wortverbindungen dort als lexikographische Daten erfasst werden und dass zu ihnen Angaben mit weiteren lexikographischen Daten vorgesehen sind, aus denen der Benutzer lexikographische Informationen erschließen kann“ (199). Gegenstand der Beschreibung sind also Wörter und Informationen zu Wörtern, nicht aber Begriffe und Wissensstrukturen. Wiesmann spricht entsprechend von lexikographischen Angaben, nicht aber von Datenelemente/Datenkategorien, wie in der Terminographie üblich. In gleicher Weise widerspiegelt das vorgeschlagene benennungsorientierte Eintragsmodell, das mehrere Bedeutungen eines Fachwortes auflistet (Beispieleintrag *azione*, 342) einen streng lexikographischen Ansatz.

Für das prototypische Datenbankmodell verwendet Wiesmann jedoch terminographische Terminologie: *Eintrag*, *Eintragsstruktur*, *Eintragsmodell*. Dass aber die Anwendung dieser Terminologie auf einen lexikographischen Ansatz durchaus zu theoretischen Inkonsistenzen führen kann, wird in Kauf genommen. Mayer (1998, 87) fasst nach einer Analyse der grundlegenden terminologischen Einführungswerke zum Terminus *Eintrag* zusammen: „Das wesentlichste Merkmal des Eintrags in den angeführten Definitionen ist somit die Bezugsgröße Begriff, d.h., alle Informationen innerhalb des terminologischen Eintrags beziehen sich auf einen – ein- oder mehrsprachig repräsentierten – Begriff“. Mayer stellt diese Feststellung zwar in der Folge bei der Ausarbeitung seines spezifischen Eintragsmodells in Frage, weicht aber von der grundlegenden Begriffszentriertheit jeder terminologischen Vorgangsweise nicht ab. Bei dem von Wiesmann vorgestellten Modell han

delt es sich aber weder um eine begriffliche Vorgangsweise noch um (begriffsbezogene) Einträge im terminologischen Sinn.

Bevor jedoch etwas über den Prototypen ausgesagt werden kann, der in Kapitel 3 *Entwurf und prototypische Entwicklung von JUSLEX* vorgestellt wird, bedarf es einiger Anmerkungen zu Wiesmanns *sprachtheoretischer Positionsbestimmung* (Abschnitt 2.3.2) und den darauffolgenden Abschnitten. Hierzu sollen drei Themenbereiche näher beleuchtet werden: 1. die Definition von Rechtsbegriffen, 2. das Problem der Äquivalenz, und schließlich 3. die Methodik und Vorgangsweise bei der Beschreibung juristischer Terminologie.

Was die Inhaltsbestimmung betrifft, muss man sich zuallerst darüber im klaren sein, wessen Inhalt bestimmt werden soll: Es können Begriffe als Wissensseinheiten definiert werden, oder es können Bedeutungen oder die Sprachverwendung von Wörtern bestimmt werden. Wiesmann entscheidet sich offensichtlich für letzteres und führt an: „Anders als bei anderen Fachsprachen spielen Definitionen in der eng mit der Gemeinsprache verbundenen Rechtssprache eine geringere Rolle“ (150). Dennoch wird der *Methode der Inhaltsermittlung und Art der Begriffsbestimmung* (2.3.2.3.4.) ein eigener Abschnitt gewidmet, der sehr ins Detail geht. Gerade weil sich die Rechtssprache sehr oft der Gemeinsprache bedient, braucht es Definitionen jener Ausdrücke, die zwar aus der Gemeinsprache entnommen wurden, aber mit leicht verändertem, angepasstem Inhalt zu Rechtstermini wurden. Beispiele dafür gibt es zuhauf: Miete, Kündigung, Richter, affitto, etc. Würden hier keine Definitionen greifen, wäre wohl Mißverständnissen Tür und Tor geöffnet.

Allgemeinsprachliche Begriffe wie *Leibesfrucht*, *Leben* (229) sind nur insofern Rechtsbegriffe, als sie rechtliche Merkmale annehmen bzw. neu definiert werden. Nicht das Recht lehnt sich an „außerrechtliches - lebensweltliches oder wissenschaftliches - Vorverständnis an“ (229) sondern das Recht füllt diese gemeinsprachlichen Ausdrücke mit neuen spezifisch rechtlichen Inhalten und dadurch werden „gemeinsprachliche Wörter oder Termini anderer Fachsprachen definiert, und wie im Fall von 'Leibesfrucht' dadurch als 'termine fattuale' in die Lexik der Rechtssprache eingehen (230).

In ihrem lexikographischen Ansatz lehnt Wiesmann auf Begriffsmerkmalen beruhende Inhaltsdefinitionen ab: „Vielmehr wird die mit einer Festschreibung der wesentlichen Merkmale verbundene Statik zugunsten einer Dynamik aufgegeben, die der 'offenen Begriffswelt im Recht' nicht durch 'offene Definitionen' gerecht wird, sondern dadurch, dass sie Raum für engere und weitere Definitionen sowie für mehrere Definitionen ein und desselben Rechtsterminus lässt“ (227). Genau diese Dynamik streitet für das Recht niemand ab, nur ist die merkmalgestützte Inhaltsbestimmung auch im

Recht von großer Bedeutung, auch wenn sie durch weitere Informationen ergänzt werden muss.

Wiesmann unterscheidet der lexikographischen Tradition folgend zwischen enzyklopädischer und sprachlicher Information, wobei gerade die enzyklopädische Information im Recht von besonderer Bedeutung sein kann: „encyclopedic information is required to distinguish between degree of equivalence, which is of particular relevance in connection with culture-dependent subject areas.“ (Bergenholtz/Tarp 1995, 27). Diese Unterscheidung wird dann nötig, wenn man von einer lexikalischen Beschreibung von Lemmata ausgeht und dabei auf Probleme in der Bewertung von Synonymie und Äquivalenz stößt. Umgekehrt stellt ein begriffsorientierter Zugang von vorneherein Inhalte in der Mittelpunkt, was auch ganz klar in der Übertragung Wüsterscher Terminologieprinzipien auf das Recht zum Ausdruck kommt.

In diesem Zusammenhang wird für das Recht eine breite Ablehnung der Realdefinitionen unterstellt (43), die sich so nicht aus den zitierten Quellen herauslesen lässt. Zumindest Wank, der von Wiesmann (2004, 43) auf derselben Seite zitiert wird: „... zur Nominaldefinition zurück, unter den die Begriffe der syntaktischen und der semantischen Definition gleichermaßen fallen (vgl. Wank 1985, 56)“, lehnt genau umgekehrt die Verwendung von Nominaldefinitionen zugunsten von Realdefinitionen entschieden ab: „Wie aber unsere frühere Untersuchung zur Semantik und zur Gebrauchstheorie der Bedeutung gezeigt hat, kann eine Feststellung des Sprachgebrauchs für die Rechtswissenschaft nicht genügen. Es schließen sich die Fragen an, ob der Sprachgebrauch berechtigt ist, inwieweit er auf andere Fälle übertragbar ist, ob er den Lebenssachverhalten angemessen ist und wer über den Sprachgebrauch entscheidet“ (Wank 1985, 56). Wank plädiert daher entschieden für Realdefinitionen: „Anders als Nominaldefinitionen sollen Realdefinitionen nicht nur eine abkürzende Redeweise einführen. Dann genügt es nicht, im Definiens irgendwelche Merkmale einzuführen, sondern die Merkmale müssen wesentlich, müssen bedeutungsvoll sein.“ (Wank 1985, 57). Scarpelli (1994), ebenfalls von Wiesmann zitiert, ortet hier ein terminologisches Problem: „Quanto alla definizione reale, mi sembra di accogliere la tesi, illustrata con ampiezza ed efficacia da Richard Robinson, secondo la quale il nome di 'definizione reale' copre parecchie cose diverse. Poichè tali cose non hanno in comune nulla che giustifichi un nome comune, conviene limitare l'uso di 'definizione' in campo scientifico alla definizione nominale e alle cose diverse dalla definizione nominale dare altri nomi“ (Scarpelli 1994, 318).

Begriffsorientierte Terminologiearbeit definiert nicht Termini, sondern Begriffe. Wenn nun eine Nominaldefinition die Verwendung eines Terminus wiedergibt, so bezieht sie sich auf den sprachlichen Ausdruck, nicht aber auf den kognitiven Begriff. Folglich kann eine solche Nominaldefinition auch

nicht eine terminologische Definition sein. Zur Rolle der Nominaldefinition schreibt Mayer (1998, 33): „Nominaldefinitionen werden in allgemeinen einsprachigen Wörterbüchern relativ häufig verwendet. Wiegand (1989a, 542) weist jedoch darauf hin, daß umstritten ist, ob sie als eine Art von Definition bezeichnet werden können.“ Scarpelli (1994) spricht in diesem Zusammenhang von einer lexikalischen Definition: „La definizione può essere adoperata per descrivere il modo in cui un termine è stato o è usato da una persona o entro un gruppo. A questo impiego della definizione, io do, seguendo la proposta del Robinson, il nome di 'definizione lessicale'“ (Scarpelli 1994, 318). Welche Terminologie man auch immer verwendet, die Anforderungen der Rechtswissenschaft stehen fest. Ebenso fest steht m.E. die Begriffsdefinition der Terminologielehre, die sich zumindest in diesem Fall den fachlichen Anforderungen, sprich der Rechtswissenschaft, stark annähert. Aber vielleicht handelt es sich hierbei lediglich um eine rein akademische Diskussion, da in der Beschreibung der Datenbank *JUSLEX* und der einzelnen Datenkategorien als die häufigste Definitionsart ohnehin die klassische aristotelische Definitionsweise nach *genus proximum* und *differentia specifica* angegeben wird (405). Umso bedauerlicher, dass die darin enthaltenen Begriffsbeziehungen nicht gleich systematisch miterfasst werden.

Wiesmann will die juristische Definition erweitern um „über die Definition hinausgehende und nicht in einer Realdefinition fassbare weiterführende Informationen ergänzt und zweitens um aus dem juristischen Sprachgebrauch abgeleitete, von Lexikographen erarbeitete Nominaldefinitionen erweitert werden, bei denen es um die Dokumentation des juristischen Sprachgebrauchs und um die Unterscheidung von richtigem und falschem Sprachgebrauch“ (232) geht. Bisher wurde in der Terminologiearbeit davon ausgegangen, dass mit der inhaltlichen Beschreibung des Begriffs, die ja notwendigerweise mit sprachlichen Mitteln erfolgt, auch sprachliches Wissen weitergegeben werden kann und es dazu keiner weiteren lexikographischen Definition bedarf, u.a. auch deswegen, weil von einem Fachübersetzer Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau vorausgesetzt werden können. Unbestritten bleibt dabei jedenfalls die Sinnhaftigkeit anderer sprachlicher Zusatzinformationen, wie Kontextangaben, Phraseologie, Kollokationen, etc.

Der vielbeschworene Zusammenhang zwischen Sprache und Recht wird von Wiesmann wiederum dann aufgegeben, wenn es um die Zuweisung der Kompetenzen zwischen Übersetzer und Jurist geht: „Da der Rechtsübersetzer [...] bei der Translation von Rechtstexten nicht juristisch, sondern übersetzerisch tätig wird und mit seinem Translat eine Grundlage für das Handeln des Juristen schafft“ (233) Das lässt sich so nicht auseinanderdividieren, da es in jedem Fall um eine Art von Textproduktion geht, die sowohl der Übersetzer als auch der Jurist vornimmt. Die Produktion eines Rechts

textes, sowohl originär als auch auf der Grundlage eines Übersetzungsauftrages, erfordert juristische Kenntnisse. Natürlich ist dann jeder Rechtstext, auf welche Weise er immer entstanden sein mag, Grundlage für rechtliches Handeln; es gibt sehr wohl aber auch juristische Arbeit, die sich rein auf das Verfassen von Rechtstexten beschränkt. Damit soll keineswegs die Arbeit des Juristen geschmälert, sondern vielmehr auf die nötige fachspezifische Vorbereitung des Übersetzers hingewiesen werden.

Der von Wiesmann gezogene Schluß, daß Definitionen „auf der Grundlage der Ausführungen in 2.2.3.3 als sprachliche Daten betrachtet werden müssen“ (231) sieht die hier vorgezogenen Nominaldefinitionen als sprachliche Daten über die Verwendung des Ausdruckes und unterstreicht damit noch einmal das streng lexikographische Konzept, das hinter diesem Ansatz steht. Definitionen als Zugang zum Fachwissen, als Bausteine einer Fachsystematik, einer fachlichen Wissensstruktur, etc. bleiben unberücksichtigt. Ein ganzer Forschungszweig, der sich mit diesen Fragen auseinandersetzt (vgl. Budin 1996, aber auch die Konferenzen zu *Terminology and Knowledge Engineering TKE* oder *Terminology and Artificial Intelligence*) und der im letzten Jahrzehnt die Terminologieforschung geprägt hat, bleibt unberücksichtigt. Hier gilt es, die neuen Ergebnisse auf das Recht anzuwenden. Einbezogen werden von Wiesmann lediglich einzelne neuere, dem Wüsterschen Modell kritisch gegenüberstehende Ansätze, die zwar interessante Perspektiven eröffnen, aber nicht dazu verleiten sollten, das Kind mit dem Bade auszuschütten. So liefert z.B. die von Rita Temmermann (2000) für die Terminologie ins Spiel gebrachte Prototypensemantik neue interessante Ansätze der Inhaltsermittlung, die gerade in idiographischen Wissenschaften von Vorteil sein können. Für das Recht ist die Anwendung der Prototypenlehre jedoch nicht neu, und wird in den einschlägigen rechtstheoretischen Lehrbüchern im Zusammenhang mit *Typusbegriffen* diskutiert (vgl. Larenz 1992, 106, Wank 1985, 131). Simmonaes (2003, 86) vertritt den Standpunkt, dass Prototypensemantik und Merkmalsemantik im Recht nicht als alternativ, sondern als komplementär zu sehen sind.

Wiesmanns streng (fach-)lexikographischer Ansatz setzt sich in der Methode der Datensammlung fort. Die beschriebene Datenbank enthält die Terminologie des Gesellschaftsrechts, die auf der Grundlage eines korpusbasierten Ansatzes erarbeitet wurde (Kapitel 3.2). Breiter Raum wird den Problemen der Lemmaselektion und der Lemmatisierung gewidmet.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, 'Hilfsmittel zur Translation' (Titel) zu entwickeln, nicht aber die Terminologierarbeit im Recht zu fördern. Noch dazu sind die Adressaten dieser Hilfsmittel Studierende der Translationswissenschaft. In dieser rigiden Adressatenbestimmung unterscheidet sich die Arbeit Wiesmanns eindeutig von ähnlichen früheren Arbeiten, bei denen die Terminologierarbeit für das Fachgebiet Recht im allgemeinen, wenn auch vom Standpunkt des Übersetzers aus, im Vordergrund stand. Der Rechtsver

gleich als Grundlage jeder terminologischen Untersuchung, die Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen beschreibt, wird im Zusammenhang mit ihrer Kritik an Begriffssystemen im Recht von Wiesmann kritisch gesehen bzw. nur im Kapitel zur Äquivalenz problematisiert. Zu Wiesmanns Kritikpunkten an dem früher vorgelegten Vorschlag für eine rechtsvergleichende Vorgangsweise (Sandrini 1996) ist folgendes zu sagen:

a) Natürlich bietet jedes Modell „eine vereinfachende Darstellung der Komplexität der rechtlichen Wirklichkeit“ (241), dennoch ist aber ein Schema für eine solche Vorgangsweise nötig, um die rechtliche Wirklichkeit – und damit meine ich „eine auf Lebenssachverhalte bezogene und Normen zugrunde legende [sic] Wirklichkeit des rechtlichen Handelns“ (241) – mit den in ihr verankerten Begriffen im System aufzeigen zu können.

b) Begriffssysteme werden in dem rechtsvergleichenden Modell ausgehend von den Normen und rechtlichen Bausteinen und damit auch von allen entsprechenden Texten, die eine Rechtsordnung zur Lösung eines bestimmten Sachproblems bereitstellt, erarbeitet, wobei

c) das Sachproblem die oberste rechtsvergleichende Instanz, das *tertium comparationis* für jede Art von systematischer rechtsvergleichender Untersuchung sein muss, auch wenn die einzelnen Normen einer Rechtsordnung durchaus unterschiedlichen Rechtsgebieten zuzuordnen sein können. Es gehört schließlich zu einem Vergleich, die unterschiedlichen Lösungen der beteiligten Rechtsordnungen aufzuzeigen. In der Praxis kann die Definition bzw. Beschreibung des Sachproblems durchaus zu einer Einschränkung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet (z.B. Strafrecht, Zivilrecht) führen.

d) Ich stimme mit Wiesmann überein, dass „die traditionelle graphische Darstellung der Beziehungen zwischen den in Begriffssystemen erfassten Begriffen an Grenzen gelangt“ (241). Neuere Forschungen der Terminologielehre ergeben aber eine Reihe unterschiedlicher Begriffsbeziehungen, die sehr wohl zur Darstellung von Wissensstrukturen führen und die Einschränkungen der traditionellen Abstraktions- oder Bestandssysteme überwinden können (vgl. Laurén et al 1998). Die Grenzen zwischen solchen erweiterten Schemata von Begriffszusammenhängen und den von Wiesmann vorgeschlagenen „graphischen Verdeutlichungen von Sach- und Handlungszusammenhängen [...], die nicht mit demselben Vollständigkeitsanspruch wie Begriffssysteme auftreten“ (245) sind fließend. Allerdings müssen Begriffsstrukturen auch dem Benutzer zugänglich gemacht werden, und zwar nicht nur in einer Einleitung oder einer graphischen Übersicht, sondern über die einzelnen Einträge. Dem Datenmodell Wiesmanns fehlen allerdings solche inhaltlichen Verweismöglichkeiten, d.h. es gibt - ganz der Logik der eingeschränkten Bedeutung von Begriffsstrukturen folgend - keine expliziten Verweise über Begriffsbeziehungen. Die möglichen Verweise sind allgemeiner Natur: *siehe*,

siehe auch, siehe hingegen (380).

Da ein rechtsvergleichender Ansatz bei einer systematischen Terminologiearbeit im Recht unverzichtbar ist, müssen auch entsprechende Modelle zur Vorgangsweise entwickelt werden. Kritik daran ist durchaus legitim, es sollten aber konstruktive Gegenvorschläge, Alternativen vorgelegt werden. Das fachlexikographische Mittel eines in das Fachgebiet einführenden Textes mag zwar eine gute Einführung in das Wissensgebiet darstellen, ist aber kein terminologisches Mittel und trägt nichts zur einer systematischen Vorgangsweise bei Terminologieprojekten bei.

Begriffssysteme sind auch für Wiesmann „durchaus von Nutzen“ (246). „Sie können jedoch nicht eine rechtsvergleichende Herausstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und zwischen den auf die betreffenden rechtlichen Gegenstände bezogenen Begriffen ersetzen“ (246) Begriffszusammenhänge sind ein Werkzeug für den Vergleich, nicht aber Ersatz für den Vergleich. Genau das habe ich (Sandrini 1996, 179) mit meiner skizzierten rechtsvergleichenden Vorgangsweise von der Rechtsfrage über die Normen, die Begriffe, die Begriffsordnung hin zum autonom rechtsvergleichenden Begriff aufzuzeigen versucht. Aussagen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede einzelner Begriffe können nur im Kontext einer rechtsvergleichenden Untersuchung gemacht werden, dazu bedarf es Werkzeuge, von denen die Begriffsordnung ein zentrales ist, und vor allem auch einer Vorgangsweise, einer Methodik. Eine benennungsorientierte korpusbasierte Vorgangsweise verlegt das Problem des *tertium comparationis* auf die Auswahl der Texte und die Lemmaselektion, ein inhaltlicher Vergleich kann damit nur auf der Ebene der einzelnen Begriffe vorgenommen werden.

Will man - lexikographischen Grundsätzen folgend - semasiologisch vorgehen, und die Bedürfnisse des Übersetzers auf sprachliche Fragen, ergänzt durch zusätzliche Informationen, begrenzen, so sei das unbenommen. Klar ist dabei aber auch, dass das Produkt einer solchen Vorgangsweise ein rein lexikographisches ist, und terminologischen Grundsätzen sowie den Anforderungen eines systematischen Terminologievergleichs nicht genügen kann. Versucht man diesen Einwand durch den Verweis auf die Zielgruppe der Übersetzer zu relativieren, so sei der Einwurf gestattet, dass der Übersetzungsprozess desto besser gelingt, je mehr sich der Übersetzer in das Fachgebiet hineinversetzt, d.h. je mehr er die Anforderungen des Fachgebietes und die rechtlich-kulturellen Differenzen versteht. Übersetzern ist keinesfalls damit gedient, die Merkmale des Fachgebietes außer Acht zu lassen bzw. hintanzustellen. Dies gilt für die Textebene genauso wie für die Terminologie.

Die zentrale Frage jeder vergleichenden Terminologiearbeit im Recht ist die Frage nach der Handhabung des Problems der Äquivalenz und danach, wie es im Eintragsmodell gelöst wird. Wiesmann arbeitet hierbei mit der Terminologie der Lexikographie: sie spricht von Lemmata und ihren Über

setzungen. Folgende Frage stellt sich dabei: Werden Lemmata übersetzt bzw. Übersetzungen für ausgangssprachliche Fachwörter angeboten? Oder: Werden für Rechtsbegriffe Äquivalente in einem anderen Rechtssystem gesucht? Das erste ist eine sprachliche Frage, das zweite eine inhaltliche. Wiesmann bietet in Abschnitt 2.3.2.4 „Betrachtungen zur vieldiskutierten Problematik der approximativen bzw. der funktionalen Äquivalenz im Recht, die nicht bei der Feststellung der begrifflichen Unterschiede stehen bleiben, sondern nach den Möglichkeiten der für den Vergleich von Rechtstermini grundlegenden Ermittlung von Äquivalenten fragen“ (201). Ein Vergleich von Rechtstermini, oder besser gesagt von Rechtsbegriffen, erfolgt keineswegs auf der Basis von Äquivalenten, sondern es werden umgekehrt vergleichbare Rechtsbegriffe aus einer anderen Rechtsordnung auf der Grundlage inhaltlich/begrifflicher Unterschiede ermittelt.

Hier drängt sich die Frage nach der Definition von Äquivalent auf: Ist damit ein vergleichbarer Begriff aus der anderen Rechtsordnung gemeint, zu dem es mehr oder weniger große inhaltliche Unterschiede gibt? Oder aber ein Übersetzungsvorschlag für den ausgangssprachlichen Begriff? Für Wiesmanns Datenbank kann beides der Fall sein: „Bei den im lexikographischen Nachschlagewerk eingetragenen Übersetzungen kann es sich sowohl um annähernde Äquivalente oder um Teiläquivalente des Lemmas der Ausgangssprache handeln, deren Relationen zu verdeutlichen sind, als auch um entsprechend zu kennzeichnende Übersetzungsvorschläge“ (238). Solche Übersetzungsvorschläge sind aber jeweils an die Anforderungen des Zieletextes bzw. an die Kommunikationssituation gebunden, und ihre Einsatz- bzw. Verwendungsmöglichkeit hängt von den in Wiesmanns Kapitel 1.3. so umfassend beschriebenen Zwecken und Faktoren der Rechtsübersetzung ab. Im Grunde stellt sich hier wieder die Frage nach dem Gegenstand des Vergleichs bzw. der Äquivalenz: Wenn ich den Begriff als Grundlage des Vergleichs nehme, kann ich lediglich begriffliche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zwischen Rechtsbegriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen anmerken, nicht aber situationell abhängige Übersetzungen erarbeiten. Der potentielle Benutzer des Hilfsmittels ist nicht der automatisch vor sich hin arbeitende Übersetzer, der Austauschgleichungen sucht, sondern der bewußt agierende Fachübersetzer, der über gewisse Vorkenntnisse verfügt und sich auf der Grundlage der angebotenen Begriffsunterschiede die beste Lösung für sein Translat selbst erarbeiten kann. Dies gesteht Wiesmann auch zu (234) u.a mit Verweis auf de Groot (1999, 207), für den es sich letztlich „um eine persönliche Entscheidung [handelt], die dem Übersetzer von keinem Wörterbuch abgenommen werden kann“. Im gleichen Sinn sagt de Groot an anderer Stelle (1999, 23) „dass die Schlußfolgerung, daß Begriffe akzeptable Äquivalente sind, sehr relativ ist [...] Es handelt sich deshalb um eine Entscheidung, die ein Übersetzer immer wieder ad hoc treffen muß“.

Für Wiesmann muß ein entsprechendes Hilfsmittel angeben können,

„welche zielrechtssprachlichen Begriffe grundsätzlich als approximative Äquivalente von ausgangssprachlichen Begriffen gelten können“ (234). Hier befinden wir uns wieder auf der Ebene der Begriffe und des Vergleichs von Begriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen. Für welchen Übersetzungszweck welches Äquivalent eingesetzt werden kann, diese Frage kann wohl kein Hilfsmittel beantworten, da Wiesmann selbst 11 mögliche Zwecke anführt, die noch mit den anderen drei Faktoren zu kombinieren sind, und dann jeweils in jedem Eintrag operationalisiert werden müssten. Das Hilfsmittel muss sich vielmehr auf das Aufzeigen der begrifflichen Unterschiede zwischen den zwei Rechtsordnungen in Bezug auf die rechtlichen Folgen, den Anwendungsbereich und die begriffliche Einordnung beschränken. Diese nach Sarcevic (1997) zitierten Kriterien für Äquivalenz (234) bringen wiederum die rechtlichen Folgen ins Spiel, die vorher von Wiesmann für die Definition der Rechtsbegriffe abgelehnt wurden (223f).

Die Fragen zur Äquivalenz werden zwar diskutiert, führen aber letztlich zu keiner befriedigenden Umsetzung im lexikographischen Modell. Wenn Sarcevic's Kriterien für Äquivalenz angeführt werden, so müssen in den Einträgen auch die Grundlagen dafür geschaffen werden: d.h. Begriffsdefinitionen, klare begriffliche Abgrenzung und Einordnung in den rechtlichen Kontext (Rechts- und Sachproblem), Einbindung der Rechtsfolgen. Dies führt dann notwendigerweise zu einem rechtsvergleichenden Ansatz. Zur Erarbeitung der Grundlagen eines solchen rechtsvergleichenden Ansatzes bedarf es weiterführender Forschungsarbeiten, während mit einer Einschränkung des Aufgabenbereiches bzw. mit einem Sichzurückziehen auf die Benennungsebene niemandem geholfen wird. Die Angabe der Äquivalenz mit den Symbolen = oder \pm und entsprechenden expliziten Angaben im Feld Anmerkungen zur Übersetzung (441) ist zwar löblich, wurde aber bereits mehrfach praktiziert.

Wiesmann stellt in ihrer Arbeit ein weiteres lexikographisches Modell (nach Nielsen 1994, Sandrini 1996, Mayer 1998) zur Erfassung von Rechtsterminologie vor, das sehr gut dokumentiert und als Prototyp auch praktisch umgesetzt wird. Allerdings werden einige Ergebnisse früherer Arbeiten nicht konsequent eingebunden, wie z.B. die von Mayer (1998) vorbildlich erarbeitete Beschreibungsautonomie von Benennungen und Synonymen: da Synonyme in einem eigenen Feld erfasst werden, es jedoch nicht möglich ist, für jedes Synonym z.B. eine eigene Definition und einen eigenen Kontext einzugeben.

Dem Ansatz von Wiesmann fehlt zudem die begriffsgebundene Systematik, sowohl vom methodischen Ansatz der Terminologie als auch von der Einbindung rechtlicher Wissensstrukturen her, die letztlich durch Anmerkungen textueller Natur vorgenommen werden und damit die Grenzen eines strikt benennungsorientierten, lexikographischen Ansatzes aufzeigen. Naturgemäß kann ein solcher Ansatz zu einer systematisch rechtsvergleichenden

Methodik und damit zu den Überlegungen der Auswirkungen und Implikationen fachspezifischer Anforderungen, insbesondere rechtstheoretischer und rechtsvergleichender Natur, in Hinblick auf die Beschreibung und Speicherung juristischer Begriffe (z.B. deGroot 1991, 1999; Sandrini 1996; Arntz 2002) wenig Neues beitragen.

Verdienst dieser Arbeit ist der gut dokumentierte Prototyp eines lexikographischen Nachschlagewerks, sowie die detaillierte Ausarbeitung der für den Übersetzer sinnvollen sprachlichen Informationen. Darin liegen neben den theoretisch fundierten Ausführungen zu den Faktoren und den potentiellen Zwecken der Rechtsübersetzung die Stärken dieser Arbeit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz der erwähnten Vorbehalte die vorliegende Arbeit aufgrund der gründlichen Recherche und der bis ins Detail gehenden Auseinandersetzung mit dem Thema eine lohnende Lektüre darstellt. Allenfalls zu bemängeln ist die etwas langatmige Darstellung der Sachverhalte, die von einer etwas besseren Übersichtlichkeit (Zusammenfassungen, Übersichten) profitiert hätte.

Bibliographie:

- Arntz, Reiner (1995): Confrontare, valutare, trasporre: metodi e problemi della traduzione giuridica. In: Arntz, R (Hg.): La traduzione: Nuovi approcci tra teoria e pratica. Napoli: CUEN. 137-163.
- Arntz, Reiner (2001): Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik. Hildesheim: Olms.
- Arntz, Reiner; Mayer, Felix (1996): Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung - das Beispiel Südtirol. In: Angelika Lauer; Heidrun Gerzymisch-Arbogast; Johann Haller; Erich Steiner (Hg.): Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag. 111-123.
- Bergenholtz, Henning; Tarp, Sven (1995): Manual of Specialised Lexicography. Amsterdam: John Benjamins.
- Budin, Gerhard (1996): Wissensorganisation und Terminologie. Die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse. Tübingen: Narr.
- Burr, Isolde; Müller, Friedrich (Hg.) (2004): Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Busse, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes. Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre - linguistisch gesehen. In: Müller, Friedrich (Hg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin: Duncker & Humblot. 93-148.

- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Cavagnoli-Woelk, Stefania; Mayer, Felix (1996): Sprache und Recht. Forschungsschwerpunkte in Südtirol. Juristische Arbeitsblätter . 2/96. 173-175.
- Cornu, Gérard (1990): Linguistique juridique. Paris: Montchrestien.
- de Groot, Gerard-René (1985): Probleme juristischer Übersetzungen aus der Perspektive eines Rechtsvergleichers. Revue (japonaise) de droit comparé/(Japanese) Comparative Law Review. Bd.Nr. Vol. XIX, no. 3. 1-45.
- de Groot, Gerard-René (1991): Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Terminologie & Traduction. Bd.Nr. 3/ 1991. 279-316.
- de Groot, Gerard-René (1997): Guidelines for choosing neologisms. In: Lewandowska, B.; Thelen, M. (Hg.): Translation and Meaning. Part 4. Maastricht: UPM. 377.
- de Groot, Gerard-René (1999): „Das Übersetzen juristischer Terminologie“. In: de Groot, G.R.; Schulze, Reiner (Hg.): Recht und Übersetzen. Baden: Nomos. 11-46.
- de Groot, Gerard-René; Schulze, Reiner (1998): Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos.
- Engberg, Jan (1993): Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. Fachsprache. Bd.Nr. 2/1993. 31-38.
- Engberg, Jan (1997): Konventionen in Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen. Tübingen: Gunter Narr FFF: 36.
- Gemar Jean Claude (1979): La traduction juridique et son enseignement: aspects theorique et pratiques. Meta 1979. 35-53.
- Gemar, Jean Claude (1980): Le traducteur at la documentation juridique. Meta 1980. 134.
- Gemar, Jean-Claude (Hg) (1982): Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. In: Liguattech (Hg.): Montreal:
- Kjaer, Anne Lise (1995): Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe. In: Kromann, HP.; Kjaer, A. (Hg.): Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft.- Heidelberg: Springer Lehrbuch, 1992

- Laurén, Ch.; Myking, J.; Picht, H. (1998): Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig. Wien: TermNet.
- Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Kopenhagen:
- Madsen, Dorte (1997): Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of legal Texts and the Skopos Theory. Fachsprache. Bd.Nr. 1/1007. 17-27.
- Mayer, Felix (1998): Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken. Ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Terminographie. Tübingen: Narr.
- Morris, Marshall (Hrsg.) (1995): Translation and the Law. ATA Scholarly Monograph Series . Bd.Nr. VIII. Amsterdam: John Benjamins.
- Müller, Freidrich (Hg.) (1989): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin: Duncker & Humblot.
- Nielsen, Sandro (1994): The bilingual LSP dictionary. Principles and Practice for Legal Language. Tübingen: Narr.
- Sandrini, Peter (1996): Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. Bd.Nr. IITF Series 8. Wien: TermNet.
- Sarcevic, Susan (1997): New Approach to Legal Translation. The Hague: Kluwer Law International.
- Simmonaes, Ingrid (2003): Verstehensprobleme bei Fachtexten. Zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation zwischen FACHmann und Laien. Eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen. Bergen: Norwegische Wirtschaftsuniversität NHH, Universität Bergen.
- Simonnaes, Ingrid (1994): On the Problem of Equivalence in Norwegian and German Legal Language. Bergen Proceedings. Bd.Nr. 2. 852.
- Soffritti, Marcello (1995): Il codice civile in versione originale e in traduzione tedesca: problemi di linguistica contrastiva e di analisi testuale. In: Arntz, R. (Hg.): La traduzione: Nuovi approcci tra teoria e pratica. Napoli: CUEN. 109-137.
- Stolze, Radegundis (1992): Hermeneutisches Übersetzen - Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen. 34. Tübingen: Gunter Narr.
- Stolze, Radegundis (1992): Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Baumann, K.D.; Kalverkämper, Hartwig (Hg.): Kontrastive Fachsprachenforschung. Tübingen: Narr (=FFF 20). 223-230.
- Temmermann, Rita (2000): Towards New Ways of Terminology Description. Amsterdam: John Benjamins.
- Vlachopoulos, Stefanos (1999): Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik. In: Sandrini, Peter (Hg.): Übersetzen von Rechtstexten.

Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache,
Tübingen: Narr. 137-154.
Wank, Rolf (1885): Die juristische Begriffsbildung. Schriften des Instituts für Arbeits-
und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Band 48,1.- München: C.H.Beck,
1985

Peter Sandrini (Innsbruck)